



Die Waldzwerge

Waldkindergarten Falkensee e .V.

(Diese Version der Satzung ist gültig ab Eintrag der Änderung lt. Mitgliederversammlung vom 16.04.2016 in das Vereinsregister)

Satzung des Vereins

„Die Waldzwerge - Waldkindergarten Falkensee“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Waldzwerge - Waldkindergarten Falkensee“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nauen eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Falkensee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend durch Unterhaltung eines Waldkindergartens. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der der Kinder - zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins mitträgt.
2. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft einer juristischen Person werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag trotz Ablehnung aufrecht erhalten, so ruht dieser bis zu einem Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.



§ 7 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze und deren Fälligkeit sowie bei Bedarf die Erhebung von Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der RechnungsprüferInnen
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Aufhebung der Mitgliedschaft bei Inanspruchnahme des Berufungsrechtes
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - Auflösung des Vereins
3. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 33 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch die Tagespresse oder in schriftlicher Form und hat eine Tagesordnung zu enthalten. Diese kann auf Antrag während der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitglieder ergänzt und geändert werden.



4. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und – falls hier alle verhindert sind – neu einberufen. Der Vorstand ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie ist bemüht alle Beschlüsse nach dem Konsens-Prinzip zu fassen. Entscheidungen erlangen Gültigkeit mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können ein anderes Vereinsmitglied zur ersatzweisen Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb eines weiteren Monats möglich. Die Niederschrift ist von der SchriftführerIn und einer/einem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 11 Wahlperiode

1. Die Wahlperiode für die Ämter beträgt ein Jahr. Die gewählten Personen bleiben im Amt, bis zur nächsten Wahl; diese hat spätestens innerhalb von 18 Monaten stattzufinden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt, sofern eine gegebenenfalls einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Vereinsmitglied, welches nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein steht.

§ 12 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- der SchriftführerIn
- der KassiererIn

Zusätzlich können bis zu 3 weitere Mitglieder als BeisitzerInnen in den Vorstand gewählt werden.

2. Die beiden Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

3. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ansonsten gilt §10 Abs.5 entsprechend. Bei Personalentscheidungen wird mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entschieden.

5. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 13 Kassenführung

1. Der/Die KassiererIn hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und genehmigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, externe Fachleute mit der Führung der Kasse zu beauftragen.

2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferInnen, dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

3. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, Einsicht in die Kassenführung zuzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Falkensee, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ermächtigung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und bis zur Anerkennung oder Ablehnung seiner Gemeinnützigkeit, alle hierzu notwendigen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen bzw. zu beschließen, ohne dass es der Beschlussfassung oder Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.



§ 16 Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nauen. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.12.2001 in Falkensee beschlossen. Am 21.02.2002 wurden die Ergänzungen und Änderungen des §1 Abs. 3, §2 Abs. 1 und §14 Abs. 3 und der Wegfall des §14 Abs. 4 beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. U. Mij
2. B. Ruppia
3. S. Moller
4. K. man

5. Antje Gerlich
6. H. Müller v. Boge
7. H. L.
8. Stig